STADT HEIDE
Marktstadt im Nordseewind
REGION HEIDE

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2025
Nr. 29
Mittwoch, 17.12.2025
von Seite 223 bis 231

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen	Seite	224
Jahresabschluss 2022	Seite	225
Jahresabschluss 2023	Seite	225
Haushaltssatzung des Kommunal-Diakonischen Wohnungsverbandes Heide für das Haushaltsjahr 2026	Seite	226
Richtlinie der Stadt Heide zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)	Seite	228
NICHTAMTLICHER TEIL		
- Entfällt -	Seite	231
	Seite	
	Seite	

Herausgeber:
Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER Wir lieben Fragen

e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.
Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

Amtlicher Teil

S T A D T V E R O R D N U N G

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S 252) wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für die

S T A D T H E I D E folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Gemäß § 5 LÖffZG dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.
Die Tage werden durch die zuständige Behörde bestimmt.
Die Verkaufsstellen dürfen aus besonderem Anlass jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

An folgenden Sonntagen dürfen Verkaufsstellen offengehalten werden:

am 04.01.2026 Abschluss Heider Eisbahn
am 12.04.2026 Heider Frühlings- und Blumenmarkt
am 27.09.2026 anlässlich der „Dithmarscher Kohltage“ in Heide

§ 3

Abweichungen von den festgesetzten Terminen sind zur gesetzlichen Prüfung der Voraussetzungen dem Bürgermeister in seiner Funktion als örtliche Ordnungsbehörde 4 Wochen im Voraus schriftlich einzureichen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft. Sie ersetzt die Stadtverordnungen vom 06.06.2025.

Heide, den 13.11.2025
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
- örtl. Ordnungsbehörde –
Oliver Schmidt-Gutzat
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2022

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Heide für das Haushaltsjahr 2022 sowie der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht 2022 liegen vor.

Die Ratsversammlung der Stadt Heide hat in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2025 wie folgt über den Jahresabschluss 2022 und über die Verwendung des Jahresüberschusses beschlossen:

„Der „Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Heide für das Haushaltsjahr 2022“ des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Mit Erstellung des Jahresabschlusses festgestellte über- und außerplanmäßigen Aufwendungen werden beschlossen.

Der Jahresabschluss 2022 wird beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.475.772,10 Euro wird in Höhe von 1.358.650,22 Euro der Ergebnisrücklage und in Höhe von 4.117.121,88 Euro der Allgemeinen Rücklage zugeführt.“

Das Vorliegen des Schlussberichts, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Beschluss der Ratsversammlung sind nach § 92 Absatz 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein örtlich bekannt zu machen und öffentlich auszulegen.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Beschluss der Ratsversammlung liegen in der Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Januar 2026 im Rathaus Heide, 24746 Heide, Postelweg 1 im Zimmer 506 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können zudem auch auf der Homepage der Stadt Heide unter www.heide.de eingesehen werden.

25746 Heide, den 04.12.2025

S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Heide für das Haushaltsjahr 2023 sowie der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht 2023 liegen vor.

Die Ratsversammlung der Stadt Heide hat in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2025 wie folgt über den Jahresabschluss 2023 und über die Verwendung des Jahresüberschusses beschlossen:

„Der „Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Heide für das Haushaltsjahr 2023“ des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Mit Erstellung des Jahresabschlusses festgestellte über- und außerplanmäßigen Aufwendungen werden beschlossen.

Der Jahresabschluss 2023 wird beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 4.010.698,12 Euro wird in Höhe von 995.135,62 Euro der Ergebnisrücklage und in Höhe von 3.015.562,50 Euro der Allgemeinen Rücklage zugeführt.“

Das Vorliegen des Schlussberichts, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Beschluss der Ratsversammlung sind nach § 92 Absatz 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein örtlich bekannt zu machen und öffentlich auszulegen.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Beschluss der Ratsversammlung liegen in der Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Januar 2026 im Rathaus Heide, 24746 Heide, Postelweg 1 im Zimmer 506 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können zudem auch auf der Homepage der Stadt Heide unter www.heide.de eingesehen werden.

25746 Heide, den 04.12.2025

S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Kommunal-Diakonischen Wohnungsverbandes Heide für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 12 der Satzung des Kommunal-Diakonische Wohnungsverbandes Heide in der Fassung vom 03.07.2019 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 122) und der § 77 der GO für Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 19.11.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
   einem Gesamtbetrag der Erträge auf 507.500 EUR

einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	507.500	EUR
einem Jahresüberschuss von	0	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	504.600	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	468.000	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	110.900	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	175.000	EUR
4. der Verbandsumlage	20.800	EUR

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.200,00 EUR.

25746 Heide, den 19.11.2025
Kommunal-Diakonischer Wohnungsverband Heide
Gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Verbandsvorsteher

Richtlinie der Stadt Heide zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze, Allgemeines

(1) Die Stadt Heide fördert nach dieser Richtlinie in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung den Kinder- und Jugendsport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ausnahmen zu dieser Richtlinie können nur durch Beschluss des Ausschusses für Familie, Schule und Sport bzw. der Ratsversammlung im Rahmen der Zuständigkeitsordnung erfolgen, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Bei entscheidender Veränderung der finanziellen Situation der Stadt Heide während der Laufzeit dieser Sportförderrichtlinie kann eine Änderung der Richtlinie vorgenommen werden.

(4) Fördermittel werden grundsätzlich nur für Aufgaben gewährt, die im öffentlichen Interesse liegen und nur dann, wenn sie ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

(5) Sofern in der Sportförderrichtlinie die männliche Anredeform verwendet wird, gilt diese Richtlinie auch für weibliche Personen.

(6) Nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Fachausschuss bzw. die Ratsversammlung über die im Vorjahr gewährten Förderungen informiert.

II. Förderarten

§ 2 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Es erfolgt keine

Förderung mehr durch Sachleistungen (z.B. Bereitstellung von Räumen oder Bauhofleistungen). Verrechnungen sind dabei möglich.

(2) Gefördert werden der Breitensport im Kinder- und Jugendbereich, sofern die Kinder und Jugendlichen ihren Hauptwohnsitz in Heide haben (Jugendliche im Rahmen dieser Sportförderrichtlinie sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und diese Heider Sportvereinen angehörig sind. Als Stichtag ist jedes zweite Jahr der 01.01. maßgebend). Weitere Förderungen für z.B. den Erwachsenensport, die Anschaffung von Sportgeräten, die Durchführung von Veranstaltungen, die Sanierung bzw. Modernisierung sowie Neu- und Ausbauten von Sportstätten und Anlagen, Vereinsjubiläen pp., sind nicht möglich.

(3) Die Stadt Heide fördert den Kinder- und Jugendsport wie folgt:

Die Stadt Heide gewährt den Heider Sportvereinen einen jährlichen pro Kopf-Betrag je aktives Vereinsmitglied vom 1. Lebensjahr bis einschließlich zum 18. Lebensjahr nach den am 01.01. eines jeden zweiten Jahres gemeldeten Mitgliederzahlen zur Finanzierung von Vereinsaufwendungen für Sportgeräte, Einrichtungsgegenstände, Wettkampfaufwendungen, Turnhallenbenutzungsgebühren und ähnliche Zwecke (Pauschalförderung). Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Vereinsmitglied am 01.01. des jeweiligen Jahres seinen Hauptwohnsitz in Heide hat und die Vereinsmitgliedschaft in einem Heider Sportverein besteht.

Für die Sportförderung stehen jährlich 250.000 € für die Pro-Kopf-Förderung zur Verfügung, die anhand der maßgeblichen Mitgliederzahlen aufgeteilt wird.

(4) Die Förderung ist zweckgebunden für den Kinder- und Jugendsport.

III. Verfahren

§ 3 Antrag

(1) Antragsberechtigt gegenüber der Stadt Heide sind in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragene Sportvereine (e. V.) mit Vereinssitz in 25746 Heide oder Sportvereine mit Vereinssitz in 25746 Heide, denen zumindest die unmittelbare Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt anerkannt wurde, sofern sie

- mind. 35 Wochen im Jahr Sport für Kinder und Jugendliche anbieten.

(2) Antragsberechtigt sind diese Vereine nicht, wenn die Förderung nicht direkt in Leistungen für die Kinder und Jugendlichen des Vereins selbst fließen.

(3) Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der rechts-verbindlich unterzeichnet sein muss. Die Anträge sind jedes zweite Jahr bis spätestens 15.02. bei der Stadt Heide, Fachdienst Familie, Bildung und Soziales, Postelweg 1, 25746 Heide, zu stellen. Ebenfalls ist eine Aufstellung der berechtigten Kinder

und Jugendlichen bis zum 15.02. an den Fachdienst Familie, Bildung und Soziales zu schicken. Diese muss folgende Daten enthalten: Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie Anschrift der Kinder und Jugendlichen, für die eine Förderung beantragt wird. Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten, Zweckbindung usw. werden in Bewilligungsbescheiden festgelegt.

Die Anträge sind fristgerecht zu stellen. Verspätet oder nicht vollständig abgegebene Anträge führen zum Verlust der eventuell zustehenden Förderung. Antragsformulare werden durch den Fachdienst Familie, Bildung und Soziales bereitgestellt.

§ 4 Bescheid

(1) Der Fachdienst Familie, Bildung und Soziales erteilt den antragstellenden Vereinen nach Haushaltsbeschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Heide und Haushaltsgenehmigung durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein einen Bescheid, der im Einzelfall zusätzliche Bedingungen und Auflagen enthalten kann.

(2) Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage aller geforderten Unterlagen.

§ 5 Verwendungsnachweis

(1) Die Vereine haben bis 15.02. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die zweckgerichteten Ausgaben für den Kinder- und Jugendsport zu entnehmen.

(2) Die Förderungen und die damit verbundenen Zahlungen sind ordnungsgemäß durch die Vereine zu verbuchen.

(3) Werden Förderungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet, kann die Förderung ganz oder teilweise, auch wenn sie bereits verwendet wurde, zurückgefordert werden. Die Verwendung der Fördermittel ist jährlich rückwirkend in geeigneter, zumindest summarischer Form öffentlich zu dokumentieren, zum Beispiel in einem Jahresbericht im Rahmen der Hauptversammlung.

(4) Die Stadt Heide ist berechtigt, die bei der Antragstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen.

§ 6 Änderung in der Finanzierung

(1) Die Stadt Heide behält sich vor, einen Bewilligungsbescheid nachträglich zu ändern, wenn sich die Gesamtfinanzierung zugunsten des Zuwendungs-empfängers ändert.

(2) Sollte sich ein Verein im laufenden Jahr auflösen, ist die anteilige Fördersumme zu erstatten.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Heide ist berechtigt, die zur Ermittlung der Förderung erforderlichen Daten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie die Anschriften der Kinder und Jugendlichen Mitglieder) bei den betroffenen Sportvereinen nach den Vor-schriften des „Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personen-bezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-)“ zu erheben und in einem Verzeichnis zu führen. Die Daten dürfen von der daten-verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Sportförderung nach dieser Richt-linie weiterverarbeitet werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 04.10.2017 außer Kraft.

Heide, den 05.12.2025

S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister

gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

- Entfällt –